

1257 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

29. 4. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über abgabenrechtliche Maßnahmen zur Ver- besserung der Agrarstruktur

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Z. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, hat zu lauten:

„5. Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929). Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Umfang eines Nebenbetriebes hinausgeht, oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Siedlungsträger, wenn und insoweit sie nach den zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften anerkannt sind.“

Artikel II

§ 2 Z. 5 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, hat zu lauten:

„5. Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929). Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Umfang eines Nebenbetriebes hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Siedlungsträger, wenn und insoweit sie nach den zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzge-

setzes, BGBl. Nr. 79/1967, erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften anerkannt sind;“

Artikel III

§ 3 Abs. 1 Z. 5 des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192, hat zu lauten:

„5. Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929). Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Umfang eines Nebenbetriebes hinausgeht, oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Siedlungsträger, wenn und insoweit sie nach den zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften anerkannt sind;“

Artikel IV

Siedlungsträger sind, wenn und insoweit sie nach den zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften anerkannt sind, von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Artikel V

Dieses Bundesgesetz ist auf alle noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle anzuwenden.

Artikel VI

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem seit jeher bestehenden Grundsatz Rechnung, daß Maßnahmen der Bodenreform nicht mit Abgaben belastet sein dürfen. Dementsprechend werden für die Siedlungsträger die erforderlichen Abgabenbefreiungen vorgesehen. Gleichzeitig werden die bestehenden Abgabenbefreiungsbestimmungen für Agrargemeinschaften ausdrücklich auf alle Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B.-V.G.) ausgedehnt, weil für alle diese Gemeinschaften die gleichen Gründe für die Abgabenbefreiung sprechen wie bei den Agrargemeinschaften. Damit wird eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung vermieden.

Auf Grund des grundlegenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 21. März 1931, Z. K. I 1/31 (Slg. Nr. 1390/1931) ergibt sich, daß zu den Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform Agrargemeinschaften, Zusammenlegungsgemeinschaften und Flurbereinigungsgemeinschaften im Sinne des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103 in der Fassung der Flurverfassungsnovelle 1967, BGBl. Nr. 78, und der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in den Angelegenheiten der Flurverfassung, Bringungsgemeinschaften im Sinne des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 198, und der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte, schließlich Siedlungsgemeinschaften im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes und der in seiner Ausführung erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften gehören (siehe auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1961, B 262/60, Slg. Nr. 4064/61).

Eine Schätzung der Auswirkungen dieses Gesetzentwurfes auf das Steueraufkommen ist nicht möglich, weil sich der Umfang der Tätigkeit der Siedlungsträger je nach dem Grundangebot unterschiedlich gestalten wird. Allfällige Ausfälle werden aber schon deshalb kaum von Bedeutung sein, weil hier Maßnahmen für die Zukunft angeregt werden, die ohne die abgabenrechtlichen Erleichterungen unterbleiben würden.

Soweit die Siedlungsträger bereits bisher Grundstücke in einem Verfahren vor den Agrarbehörden erworben haben, waren sie nach § 15 Agrarverfahrensgesetz 1950 in der Fassung der Agrarverfahrensnovelle 1967, BGBl. Nr. 77, von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird noch folgendes bemerkt:

Zu Art. I und II:

Eine Befreiung der Siedlungsträger von der Körperschaft- und Gewerbesteuer ist erforderlich, weil Grund und Boden, auch wenn er zum Anlagevermögen gehört, bei Körperschaften nicht außer Ansatz bleibt. Weiter wird es für die Siedlungsträger typisch sein, daß sich zahlreiche Abwicklungsvorgänge über Kalenderjahre und damit über Gewinnermittlungszeiträume hinziehen, so daß es ohne die Befreiungsbestimmung zu einer Besteuerung kommen könnte. Die Befreiung erfaßt auch die Veräußerungsgewinne, die sogenannten Spekulationsgewinne und die Gewinne aus der Veräußerung von Bodenschätzen.

Zu Art. III:

Für die Siedlungsträger, die als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu werten sind, hat die Vermögensteuerbefreiung nur deklaratorische Bedeutung. Hingegen kommt der Befreiungsbestimmung für die übrigen Siedlungsträger materielle Bedeutung zu. Aus der Bestimmung ergibt sich auch die Befreiung vom Erbschaftsteueräquivalent.

Zu Art. IV:

Der Siedlungsträger hat die Aufgabe, freierwerbende Grundstücke vorsorglich aufzukaufen und für geeignete Siedlungswerber bereitzuhalten. Er übt also nur eine Vermittlertätigkeit aus, aus der er schon nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 6 Abs. 2 Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967) keinen Gewinn erzielen darf. Seine Tätigkeit trägt daher unmittelbar zur Strukturverbesserung bei und liegt im öffentlichen Interesse; sie soll deshalb nicht mit Abgaben belastet werden.

1257 der Beilagen

3

Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen**Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes und der vorgeschlagenen Bestimmungen****Geltende Bestimmungen****Vorgeschlagene Fassung****Artikel I**

(Körperschaftsteuergesetz)

§ 5 Abs. 1 Z. 5:

„5. Agrargemeinschaften im Sinne des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebes hinausgeht oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig;“

„5. Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929). Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Umfang eines Nebenbetriebes hinausgeht, oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Siedlungsträger, wenn und insoweit sie nach den zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften anerkannt sind;“

Artikel II

(Gewerbsteuergesetz)

§ 2 Z. 5:

„5. Agrargemeinschaften im Sinne des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebes hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;“

„5. Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929). Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Umfang eines Nebenbetriebes hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Siedlungsträger, wenn und insoweit sie nach den zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften anerkannt sind;“

Artikel III

(Vermögensteuergesetz)

§ 3 Abs. 1 Z. 5:

„5. Agrargemeinschaften im Sinne des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebes hinausgeht oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig;“

„5. Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929). Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Umfang eines Nebenbetriebes hinausgeht, oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Siedlungsträger, wenn und insoweit sie nach den zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften anerkannt sind;“